

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Stand: 14.02.2019



A) Überblick

Die durch den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz geplanten redaktionellen Änderungen und Anpassungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes im Hinblick auf das Verhältnis des Streitbeilegungsverfahrens zur Musterfeststellungsklage sind nicht zu beanstanden.

Kritisch zu bewerten ist die Erhöhung der Obergrenze des Zuständigkeitsstreitwertes der Universalstelle von 5.000 € auf 50.000 €, insbesondere im Hinblick auf die Kostenlast des beteiligten Unternehmens.

Die in der Begründung zum Referentenentwurf zum Ausdruck gebrachte Bestrebung, die Verfahrensgebühren zugunsten der Unternehmen zu verringern, wird begrüßt, sollte aber auch im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gebracht werden.

B) Bewertung im Einzelnen

1) Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes

Die Erweiterung der Zuständigkeit der Universalstelle bis zum Streitwert von 50.000 € in § 30 VSBG Ref-E ist abzulehnen. Die Streitwertbegrenzung auf 5.000 € gewährleistet, dass die Universalstelle nicht mit Streitigkeiten, die rechtlich und/oder tatsächlich komplex sind und/oder umfangreiche Fragestellungen aufwerfen, befasst werden soll. Die Einengung des Schlichtungsangebotes durch einen Maximalstreitwert von 5.000 € ist zur Vermeidung der Befassung der Universalstelle mit solchen Fällen vom Gesetzgeber gewollt (BT-Drs. 18/5089 S. 69/96).

Der Gesetzgeber hat den Zuständigkeitsstreitwert der Universalstelle auf 5.000 € begrenzt und orientiert sich insofern an § 23 Nr. 1 GVG, der die Zuständigkeit von Amts- und Landgerichten abgrenzt. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Parteien bei Begründung der Zuständigkeit des Landgerichts nach § 78 Abs. 1 ZPO durch Rechtsanwälte vertreten lassen müssen. Je höher der Streitwert eines Sachverhaltes ist, desto bedeutender ist die Auswirkung der Entscheidung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien, so dass sich auf die Entscheidung auswirkende Fehler einer juristisch laienhaften Beurteilung ab einem gewissen Streitwert ausgeschlossen werden sollen. Die Abhängigkeit der Verpflichtung nach § 78 Abs. 1 ZPO von der Zuständigkeit und damit auch vom Streitwert zeigt, dass der Gesetzgeber bei Streitwerten über 5.000 € von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der rechtlichen und tatsächlichen Komplexität sowie des Prüfungsumfangs ausgeht. Das Fehlen von rechtlicher und/oder tatsächlicher Komplexität oder umfangreicher Fragestellung bei Streitigkeiten mit hohem Streitwert, z. B. Streitigkeiten über hochwertige Güter (Ref-E-Begründung S. 33/39), ist im Einzelfall möglich, jedoch nicht zwingend. Auch Streitigkeiten über hochwertige Güter können rechtlich

und/oder tatsächlich komplex sein und umfangreiche Fragestellungen aufwerfen. Es existiert insbesondere kein allgemeiner Erfahrungssatz, wonach Streitigkeiten über hochwertige Güter keine rechtliche und/oder tatsächliche Komplexität besitzen oder die Klärung umfangreicher Fragen ausbleiben würde.

Während bei Zivilprozessen vor den Amtsgerichten (kein Anwaltszwang) die Qualifikation des Richters und die Möglichkeit der richterlichen Hinweise ein Korrektiv für die fehlende Vertretung der Parteien durch Juristen bietet, kann dies nicht für Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG und den Streitmittler angenommen werden. Streitmittler müssen nicht die Qualifikation eines Richters aufweisen, sondern können nach § 6 Abs. 2 VSBG auch zertifizierte Mediatoren – Ausbildung von 120 oder sogar nur 90 Stunden (vgl. §§ 2, 6 ZMediatAusbV) – sein. Ein zertifizierter Mediator bietet im Gegensatz zu Richtern grundsätzlich keine ausreichende Gewähr juristischer Expertise. Die fehlende Gewähr dieser Expertise ist bereits für Streitbeilegungsverfahren mit einem Streitwert bis zu 5.000 € fragwürdig, aber im Hinblick auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung von Verfahren mit einem Streitwert von bis zu 50.000 € nicht zumutbar.

Unklar ist, ob die Ref-E-Begründung (S. 33/39) zum Ausdruck bringen soll, ob Ansprüche von (angemeldeten) Verbrauchern aus einer erfolgreichen Musterfeststellungsklage, die die Haftungsvoraussetzungen festgestellt hat, keine rechtliche und/oder tatsächliche Komplexität sowie keine umfangreichen Fragestellungen mehr aufweisen können. Sofern dies der Fall ist, wird verkannt, dass nicht nur die Bestimmung des Bestehens eines Anspruchs komplexe und/oder umfangreiche rechtliche und/oder tatsächliche Fragen aufweisen kann, sondern auch die Bestimmung der individuellen Höhe eines Anspruchs.

Die negativen Anreize für eine Beteiligung an dem freiwilligen Verfahren nach dem VSBG aufgrund der einseitigen Kostentragungspflicht der Unternehmen für Verfahrensgebühren – mit Ausnahme von Fällen missbräuchlicher Antragsstellung – würden durch die Erhöhung der Obergrenze des Zuständigkeitsstreitwertes zudem weiter verstärkt. Die Gebühren eines Verfahrens erhöhen sich i. d. R. verhältnismäßig zu dem Streitwert des Verfahrens, so dass das Unternehmen als Antragsgegner in Verfahren mit höheren Streitwerten automatisch höhere Kosten zu tragen hätten. Erreichen die Verfahrenskosten eine gewisse Höhe, wird die vom Unternehmen zu tragende Kostenlast nicht mehr durch den Vorteil der Schnelligkeit und Unkompliziertheit des Streitbeilegungsverfahrens kompensiert.

Die durch diese erhöhten Verfahrensgebühren geschaffenen negativen Anreize für Unternehmen, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, werden zudem durch die Vermutungsregelung des § 30 Abs. 5 VSBG verstärkt, da für Unternehmen, die grundsätzlich zur freiwilligen Beteiligung an Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG bereit sind, eine automatische Beteiligungsbereitschaft und damit auch Kostentragung angenommen wird, wenn sie nicht innerhalb von drei Wochen nach Zu-

gang des Antrages auf Streitbeilegung die Teilnahme an dem konkreten Verfahren ablehnen.

Aufgrund von § 15 Abs. 2 VSBG ist selbst im Fall der rechtzeitigen Ablehnung des Streitbeilegungsverfahrens durch das Unternehmen die Vermeidung von Verfahrensgebühren nicht sicher, da das Unternehmen nur zur Ablehnung berechtigt ist, soweit Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden entgegenstehen.

2) Anpassung der Gebührenstaffelung

Die Verringerung der Gebührenlast für Unternehmen durch Änderung des § 31 VSBG wird grundsätzlich begrüßt (Ref-E-Begründung Seite 34/39 und 37/39). Im Wortlaut sollte aber klargestellt werden, dass die jeweils aufgrund des Streitwertes oder tatsächlichen Aufwandes des Schlichtungsverfahrens berechnete geringere Gebühr anzuwenden ist. Im Folgenden finden Sie einen Formulierungsvorschlag für eine solche Klarstellung in § 31 Abs. 1 Satz 2 VSBG:

"§ 31 Gebühr

(1) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 erhebt für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens vom Unternehmer, der zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren bereit oder verpflichtet ist, eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Höhe des Streitwerts oder dem tatsächlichen Aufwand des Schlichtungsverfahrens, wobei die Berechnungsgrundlage maßgeblich ist, die zu geringeren Gebühren führt. [...]"

Es wäre zudem wünschenswert, wenn die Gebühren zugunsten des Unternehmens gedeckelt würden.

3) Verhältnis des Streitbeilegungsverfahrens zur Musterfeststellungsklage

Nach § 14 Abs. 1 VSBG-E werden Streitbeilegungsanträge während eines rechtshängigen Musterfeststellungsverfahrens, an dem der Verbraucher angemeldet ist, unzulässig sein. Nach Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens soll die Streitbeilegung dann zur einfachen Durchsetzung von Individualansprüchen wieder offenstehen. Entscheidungen in Musterfeststellungsklagen sollen nicht durch Parallelverfahren, die Ansprüche angemeldeter Verbraucher betreffend, konterkariert werden. Die Änderung von § 14 Abs. 1 VSBG ist insofern folgerichtig und zu begrüßen.

4) Übertragung der Errichtungs-, Finanzierungs- und Organisationsbefugnis für die Universalstelle von den Ländern auf den Bund

Um den Fortbestand der "Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V." in Kehl als "Universalstelle" i. S. d. § 29 Abs. 1 VSBG zu sichern, soll der Bund zur Errichtung und damit auch Finanzierung sowie Organisation der "Universalstelle" ermächtigt werden.

Die "Universalschlichtungsstelle des Landes" in Kehl wird nach § 43 Abs. 1 VSBG nur noch bis zum 31.12.2019 vom Bund gefördert. Eine dauerhafte/unbestimmte Förderung durch den Bund ohne die Änderung von

§ 29 VSBG wäre verfassungswidrig.

Nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 Satz 1 VSBG nimmt die Universalstelle in Kehl zudem die Aufgaben der Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung Nr. 524/2013 wahr. Die Übertragung der Errichtungsbefugnis in § 29 Abs. 1 VSBG auf den Bund ermöglicht die Konzentration der beiden genannten Aufgaben in einer Stelle unter der Aufsicht des Bundesamts für Justiz. Der Änderung des § 29 Abs. 1 VSBG stehen aus Sicht der Industrie keine Bedenken entgegen.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) Breite Straße 29, 10178 Berlin www.bdi.eu

T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Sebastian Freimuth T: +4930 2028 1455 S.Freimuth@bdi.eu

BDI-Dokumentennummer: D 1020